



5.17

**Allgemeine Benutzungsbedingungen für die
Eissportstätten der Stadt Mannheim
vom 18. Oktober 1988**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Eissportstätten der Stadt Mannheim (Leistungszentrum für Eissport, Eisstadion) sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der Allgemeinheit sowie den Schulen und Sportvereinen zur Ausübung des Eissports zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen verschiedener Art, wie z. B. sonstige Sportveranstaltungen oder Konzerte durchgeführt werden.
- (2) Die Eissportstätten werden vom Sport- und Bäderamt verwaltet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich geregelt.

**§ 2
Öffentlicher Eislauf**

- (1) Zutritt zum öffentlichen Eislauf wird grundsätzlich Jedermann, der sich oder andere nicht gefährdet, gewährt. Kinder werden vor Vollendung des 7. Lebensjahres nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Die öffentlichen Laufzeiten werden vom Sport- und Bäderamt festgelegt und am Eingang der Eissportstätten bekannt gegeben. Die Dauer der einzelnen Laufzeit beträgt in der Regel 2 Stunden.
- (3) Nach jeder öffentlichen Laufzeit müssen die Besucher die Eissportstätten verlassen.
- (4) Für die Benutzung der Eissportstätten sind Entgelte (Eintrittspreise) zu entrichten. Die jeweilige Höhe der Eintrittspreise wird vom Gemeinderat in einer gesonderten Entgeltfestsetzung festgelegt.
- (5) Nach Zahlung des Entgelts erhält der Benutzer eine Eintrittskarte (Wertmarke, Freigabe der Durchgangssperre). Einzelkarten (Wertmarken usw.) gelten zur einmaligen Benutzung der jeweiligen Eissportstätte für eine Laufzeit nur am Lösungstag. Mehrfachkarten gelten grundsätzlich nur für die Eislaufsaison, in der sie erworben wurden; sie können auch noch in der folgenden Eislaufsaison verwendet werden, wenn der Unterschiedsbetrag zu eventuellen Entgelterhöhungen nachgezahlt wird. Jahreskarten sind ab dem Lösungstag 1 Jahr gültig.
- (6) Verlorene bzw. nicht ausgenutzte Karten werden nicht ersetzt bzw. nicht zurückgenommen.

**§ 3
Besondere Benutzungsbedingungen**

Die Überlassung der städtischen Eissportstätten zur ausschließlichen Benutzung durch Gruppen (Schulen, Vereine und Verbände) sowie sonstige Veranstalter wird in besonderen Überlassungsbedingungen bzw. vertraglichen Nutzungsvereinbarungen geregelt. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die allgemeinen Benutzungsbedingungen.

§ 4



Verhalten in den Eissportstätten und Aufsicht

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden, z.B. durch Wegwerfen von Abfällen jeder Art, Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe (ausgenommen beim Eisschießen), Rauchen, Essen und Trinken auf der Sportfläche, Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen sowie Sitzen auf der Bande oder vorbeugen über die Bande.
- (2) Nicht gestattet ist z. B.:
 1. Feuerwerkskörper jeglicher Art innerhalb der Eissportstätten abzubrennen bzw. abbrennen zu lassen;
 2. das Mitbringen von Tieren oder Zweirädern in das Gelände der Eissportstätten sowie
 3. das Benutzen von Schnellauf-Schlittschuhen beim öffentlichen Laufbetrieb.
- (3) Je nach Grad der Belegung kann die freie Laufrichtung sowie das Wettlaufen, Fangenspielen und Kettenlaufen eingeschränkt bzw. eingestellt werden.
- (4) Das Personal in den Eissportstätten übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgt für die Beachtung der Benutzungsbedingungen. Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom aufsichtsführenden Personal aus den Eissportstätten gewiesen; gelöste Eintrittskarten werden dabei nicht rückvergütet. Personen, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Eissportstätten ausgeschlossen werden (Hausverbot).

§ 5

Garderoben, Geld und Wertsachen

- (1) Soweit Garderoben vorhanden sind, können Kleider gegen Entgelt zur Aufbewahrung abgegeben werden, darin befindliche Wertsachen, Papiere und Geld hat der Besucher zuvor an sich zu nehmen. Für abgegebene Bekleidung wird ein Verwahrungsschein ausgegeben. Die Kleider werden nur gegen Aushändigung des Verwahrungsscheines zurückgegeben. Das Garderobenpersonal ist dabei nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Besitzers des Verwahrungsscheines zu prüfen.
- (2) Bei Garderoben- und Wertfachschränken mit Selbstbedienungsschlössern ist bei Gebrauch ein Geldstück einzuwerfen, das nach der Benutzung zurückgegeben wird. Die Schränke sind nach der Beendigung der Laufzeit zu räumen. Bei Betriebsschluß verschlossene Schränke werden vom Personal geöffnet; der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (3) Soweit Wertfachschränke nicht vorhanden sind, können in begründeten Ausnahmefällen Wertgegenstände an der Kasse aufbewahrt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Abgegebene Wertsachen werden nur gegen Ablieferung des Verwahrungsnachweises zurückgegeben. Das Personal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers eines Verwahrungsnachweises zu prüfen.
- (4) Beim Verlust in Verwahrung gegebener Kleidungsstücke und Wertgegenstände wird bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 € gehaftet. Den jeweiligen Benutzer trifft die Obliegenheit, keine wertvolleren Gegenstände etc. in Verwahrung zu geben.

§ 6

Fundsachen

In den Eissportstätten gefundene Sachen sind dem Personal abzugeben. Die Gegenstände werden in einem Fundbuch eingetragen. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.



§ 7

Schlittschuhausleihe und -Schleiferei

- (1) Für die Dauer einer Eislaufzeit können nach Hinterlegung eines Personalausweises oder einer entsprechenden Legitimation gegen Entgelt Eislaufschlittschuhe ausgeliehen werden. Die Verleihschlittschuhe sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Laufzeit zurückzugeben.
- (2) In der Schlittschuhschleiferei können die Schlittschuhe gegen Entgelt zum Schleifen abgegeben werden. Der Auftraggeber erhält als Nachweis seiner Berechtigung eine Karte oder ein sonstiges Beweiszeichen. Die Schlittschuhe werden nur gegen Aushändigung dieses Beweiszeichens zurückgegeben, wobei der Besitzer als empfangsberechtigt gilt.
- (3) Für nicht abgeholte Schlittschuhe wird für jeden angefangenen Monat ein Aufbewahrungsentgelt erhoben. Jeweils spätestens einen Monat vor Jahresende werden die Eigentümer der noch nicht abgeholten Schlittschuhe durch öffentliche Bekanntmachung (Tagespresse oder Aushang in den Eissportstätten) aufgefordert, dieses bis zum Jahresbeginn auszulösen. Erfolgt keine Abholung, so verbleiben die Schlittschuhe noch 2 Jahre in den Eissportstätten und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt über. Es wird dann davon ausgegangen, daß die Eigentümer ihr Eigentum an den Schlittschuhen aufgegeben haben.

§ 8

Haftung

- (1) Die Besucher haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung entstehen.
- (2) Für die allgemeine Verkehrssicherheit der Eissportstätten haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Besuchern verursacht werden, ist ausgeschlossen. Sonstige Schadensersatzansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

§ 9

Schlußbestimmungen

Erfüllungsort ist Mannheim.